

ERBAUSEINANDERSETZUNG

Teilungsbedürfnis, Teilungsreife, Erbteilungsklage

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

Grundsätzlich kann jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses, also die Auflösung der Gesamthandsgemeinschaft, nicht aber eine Teilauseinandersetzung verlangen (OLG Koblenz 14.1.14, 3 U 1142/13, Abruf-Nr. 141345).

Sachverhalt

Die Parteien sowie deren zwei Brüder sind Miterben zu jeweils 1/4 Anteil nach dem verstorbenen gemeinsamen Vater. Der Kläger K begehrt die Auseinandersetzung des Nachlasses. Zum Nachlass gehören ein Depot sowie ein Girokonto. Ein Miterbe und die beklagte Schwester hatten sich vorprozessual bereits wechselseitig auf Auskunft über Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten in Anspruch genommen.

Die Parteien streiten über die Teilungsreife des Nachlasses. Die Beklagte hat eingewandt, ein Teilungsbedürfnis bestehe noch hinsichtlich der persönlichen Wert- und Hausratsgegenstände des Erblassers. Teilungsreife bestehe auch deshalb nicht, weil die Auskunftsansprüche bisher nicht erfüllt seien. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG haben der Kläger und die Miterben erklärt, dass sie auf mögliche Ausgleichsansprüche gegen die Beklagte vorläufig verzichten. Zugleich haben sie der Beklagten die unentgeltliche Übereignung und Übergabe der persönlichen Wert- und Hausratsgegenstände angeboten.

Entscheidungsgründe

Das LG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die Klage war nicht schlüssig. Der Klageantrag muss grundsätzlich auf Zustimmung zu einem bestimmten Teilungsplan lauten, den der Kläger vorzulegen hat (Palandt-Weidlich, BGB, 2014, § 2042 Rn. 21). Voraussetzung für einen Auseinandersetzungsanspruch ist das Vorliegen der Teilungsreife. Grundsätzlich kann jeder Miterbe jederzeit Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses, nicht aber eine Teilauseinandersetzung verlangen.

Die vom Kläger begehrte Auseinandersetzung des Nachlasses war lediglich auf eine teilweise Auseinandersetzung gerichtet, weil sie Ausgleichsansprüche der übrigen Miterben gegenüber der Beklagten wegen zu Lebzeiten des Erblassers erfolgter Zuwendungen aus §§ 2050 ff. BGB unberücksichtigt gelassen hat. Der in der mündlichen Verhandlung protokollierten Erklärung der Miterben kann nicht die Bedeutung eines Anspruchsverzichts entnommen werden. Die Miterben haben dort lediglich erklärt, auf mögliche Ausgleichsansprüche gegenüber der Beklagten aus §§ 2050 ff. BGB „vorläufig“ zu verzichten. Mit Recht hat die Beklagte eingewandt, dass dadurch lediglich ein möglicher Verzicht in den Raum gestellt worden sei, wenn der Nachlass im Übrigen einvernehmlich, etwa im Rahmen eines Vergleichs, auseinander gesetzt werde. Es kam aber weder zu einem Vergleich noch zu einer weiteren Erbauseinandersetzung.



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
 Abruf-Nr. 141345

Brüder verzichten auf Ausgleich und wollen der Schwester Wert- und Hausratsgegenstände übereignen

Schwester beharrt auf Teilungsbedürfnis

Erbauseinandersetzung nur ganz oder gar nicht

Ohne Vorläufigkeitsvermerk: Verzicht auf mögliche Ausgleichsansprüche

Die Beklagte kann jedoch nicht mehr damit gehört werden, dass sich weiterhin Hausrat und persönliche Gegenstände im ungeteilten Nachlass befänden. Sie muss sich entgegenhalten lassen, dass ihr der Kläger und die Miterben in der mündlichen Verhandlung die unentgeltliche Übereignung und Übergabe der persönlichen Gegenstände angeboten haben, sie diese jedoch nicht angenommen hat. Die Beklagte befindet sich damit gemäß § 293 BGB in Annahmeverzug und kann sich auf ein Teilungsbedürfnis nicht mehr berufen.

Praxishinweis

Zwar kann in einer Erbengemeinschaft jeder der Miterben jederzeit die vollständige Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen. Voraussetzung ist jedoch die Teilungsreife und das Vorliegen eines Auseinandersetzungsplans. Ohne Teilungsreife ist eine Teilungsklage unschlüssig. Stehen noch Ausgleichsansprüche wegen lebzeitiger Zuwendungen im Raum, ist Teilungsreife erst gegeben, wenn hierüber letztlich Einigkeit oder (beweisbare) Klarheit besteht. Hieran mangelt es in aller Regel, sodass in der Praxis Erbteilungsklagen sehr selten erhoben werden, da ein erhebliches Risiko besteht, allein wegen fehlender Teilungsreife den Prozess zu verlieren. Gegebenenfalls muss auf Ausgleichsansprüche wegen lebzeitiger Zuwendungen verzichtet werden und die Gegenstände des (ungeteilten) Nachlasses einem Miterben angeboten werden – ein nicht immer wünschenswerter Weg.

TEILUNGSANORDNUNG

Miterbe darf nicht die Teilungsversteigerung eines einzelnen Nachlassgegenstandes veranlassen

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

Eine Teilungsanordnung des Erblassers gemäß § 2048 BGB steht einer von einem Miterben betriebenen Teilungsversteigerung gemäß §§ 180, 181 ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz) grundsätzlich entgegen. Der begünstigte Miterbe kann gegen die Teilungsversteigerung im Wege der unechten Drittwiderspruchsklage gemäß §§ 768, 771 ZPO analog vorgehen. Ein Recht zur Teilungsversteigerung kann ausnahmsweise dann bestehen, wenn die Versteigerung erforderlich ist, um einen schweren Nachteil für den Nachlass abzuwenden (OLG Oldenburg 4.2.14, 12 U 144/13, Abruf-Nr. 141350).

Gründe

Die Parteien sind gemeinsam mit einem Bruder Miterben zu je 1/3 des Erblassers. Der Nachlass ist noch nicht auseinandergesetzt. Es bestehen unbefriedigte Nachlassverbindlichkeiten. Im Nachlass befinden sich neben weiteren erheblichen Vermögenswerten 10 Grundstücke. Für alle Grundstücke hat der Erblasser Teilungsanordnungen getroffen. Das in Rede stehende Grundstück ist der Klägerin K zugewiesen. Der beklagte Bruder B hat die Teilungsversteigerung des Grundstücks eingeleitet. Er macht geltend, die Versteigerung sei erforderlich, um dem Nachlass liquide Mittel zuzuführen. Vor einer Gesamtauseinandersetzung müssten Schulden beglichen werden. K will die Versteigerung verhindern. Sie macht geltend, B verstoße gegen die Teilungsanordnung des Erblassers.

Wert- und Hausrats-
gegenstände –
Schwester in
Annahmeverzug

Erfolgsaussichten von
Erbteilungsklagen
bei fehlender
Teilungsreife



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 141350

Mit der Versteigerung
soll Erbauseinander-
setzung vorbereitet
werden